

BStGer SK.2024.72 vom 25. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.72

FR: TPF SK.2024.72 du 25 août 2025

IT: TPF SK.2024.72 del 25 agosto 2025

Regeste

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB).

Erwägungen

E. 0008

ff.). Im Eingangsbereich des Bundesasylzentrums sowie im Gang zur «Beruhigungszelle» fanden sich weder Blutspuren noch -spritzer. Hätte C. im Eingangsbereich einen Nasenbeinbruch erlitten, was bekanntlich zu einer starken Blutung aus der Nase führte, so wären in diesem Bereich sowie im Gang zur Zelle «Blutspuren» oder zumindest «Blutspritzer» vorhanden gewesen. Die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt hätte diese entsprechend ihrem Ermittlungsauftrag gemäss Art. 306 Abs. 1 lit. a StPO – Spuren und Beweise sicherstellen – in der Fotodokumentation festgehalten. Einzige dokumentationswürdige Feststellung war – nebst den Fotos, welche in der «Beruhigungszelle gemacht wurden –, dass im Gang die Krücke von C. am Boden vorgefunden wurde, was sich sowohl aus dem Bericht als auch der Fotodokumentation ergibt. Der «Meldung besonderes Vorkommnis BAZmV U.» des Staatssekretariats für Migration (nachfolgend: SEM-Meldung) vom 6. Mai 2020 ist zu entnehmen, dass C. im Eingangsbereich «ausgerastet» sei. C. habe seine Einkaufstüte auf den Boden geworfen und habe B. mit dem Gehstock angegriffen. B. habe den E.-Mitarbeitenden D. mit «Subito» um Verstärkung angefunkelt. Daraufhin hätten A. und B. C. in den «Transportgriff» genommen und in den «Besinnungsraum» («Beruhigungszelle») gebracht. Dort habe sich C. so stark gewehrt, dass A. und B. ihn am Boden fixieren müssen. Während dem Fixieren sei C. mit dem Gesicht auf den Boden geprallt und habe sich an der Nase und im Gesicht verletzt (BA 18-02-0010). 5.3.2 Übereinstimmend geben der Bericht der Kantonspolizei Basel-Stadt und die SEM-Meldung an, C. habe die Verletzung an der Nase in der «Beruhigungszelle» erlitten. Die Fotodokumentation bestätigt die Feststellung in den beiden Berichten/Meldungen, gab es doch nur Blutspritzer/-flecken innerhalb der «Beruhigungszelle». Aufgrund der Fotodokumentation ist erstellt, dass in der «Beruhigungszelle» am Boden «Blutflecken» und an der Wand «Blutspritzer» vorhanden

- 10 - SK.2024.72 waren. Ausserhalb der «Beruhigungszelle» waren keine «Blutspur», «Blutflecken» oder dergleichen. 5.4 Aussagen der Beschuldigten 5.4.1 Der Beschuldigte B. wurde im Vorverfahren am 6. Mai 2020 von der Kantonspolizei Basel-Stadt, am 5. Mai 2021 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt sowie am 7. Juli 2022 von der Bundeskriminalpolizei einvernommen. Die Einvernahmen des Beschuldigten A. fanden am 6. Mai 2021 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und am 16. August 2021 bei der Bundeskriminalpolizei statt (BA 13-01-0002 ff.; 13-01-0026 ff.; 18-00-0003; BA 13-03-0001 ff.; 13-03-0022 ff.). Vorab ist festzustellen, dass sich A. inhaltlich zur Sache erstmals an der Hauptverhandlung vom 14. Juli 2025 äusserte. Die Aussagen der beiden

Beschuldigten sind mit Bezug auf das Kerngeschehen, wie nachfolgend aufgezeichnet, deckungsgleich: a) B. sagte im Vorverfahren zur Auseinandersetzung im Eingangsbereich des Bundesasylzentrums weitestgehend gleichbleibend aus, dass er aufgrund eines Vorfalls in Frankreich zwischen C. und einem E.-Mitarbeitenden die Weisung erhalten habe, C. keinen Eintritt in das Bundesasylzentrum zu gewähren und die Polizei zu informieren. Er habe die Taschen von C. kontrolliert und ihn aufgefordert, die Krücken abzugeben. Daraufhin habe C. mit der Krücke auf den Tisch gehauen. B. schildert detailliert, wie C. aggressiv geworden sei und ihn ohne Vorwarnung mit seiner Krücke angegriffen habe. C. sei «ausgetickt». Er schildert, wie es ihm gelungen sei den Angriff abzuwehren und die Krücke festzuhalten. Daraufhin sei ihm A. zu Hilfe gekommen. Die Sachverhaltsschilderung von B. deckt sich mit den Aussagen von A. anlässlich der Hauptverhandlung vor der Strafkammer, wonach er einen Subito-Ruf von B. gehört habe und bei seinem Eintreffen im Eingangsbereich eine Rangelei zwischen C. und B. stattgefunden habe (SK 3.732.007 f.). In das Gesamtbild passt, dass A. weiter aussagte, wie C. mit der Krücke B. angegriffen habe und er ihm zu Hilfe gekommen sei. C. sei dabei aggressiv gewesen, was sich wiederum mit der Schilderung von B. deckt. Aus den übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten geht weiter hervor, wie es ihnen daraufhin gelang, C. zu überwältigen und ihn im Eingangsbereich zu fixieren. B. sagte dazu aus, dass er ihm «Schockschläge» gegeben hätte, um ihn fixieren zu können. Dies führte er sowohl bei der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt wie auch an der Hauptverhandlung der Strafkammer aus. Auf Nachfrage der Einzelrichterin nach dem Grund der «Schockschläge» führte B. dazu genauer aus, dass er C. wegen dessen aggressiven Verhaltens «Schockschläge» in den Brustkorbbereich gegeben habe, aber keinesfalls in das Gesicht. Die «Schockschläge» könnten aber keine Verletzungen herbeiführen, weshalb sie ja «Schockschläge» hiessen. «Schockschläge» würden einem in der E.-Ausbildung beigebracht und seien wie «Schubser» (SK

- 11 - SK.2024.72 3.732.007, 010 f.). Diese Sachverhaltsdarstellung deckt sich wiederum mit den Aussagen von A., wonach sie von C. im Eingangsbereich tätlich angegriffen worden seien (SK 3.732.008). Er sagte aus, dass einem bei der E. beigebracht werde, bei einer Fixation und einem Abtransport «Schockschläge» in den Brustbereich auszuführen (SK 3.732.10). Auf Vorhalt der Einzelrichterin, wonach laut Anklage C. mit den Fäusten geschlagen worden sei, sagte B. aus: «Das entspricht nicht der Wahrheit.» (SK 3.732.009). A. gab zu Protokoll, dass dies nicht stimme. Es habe niemand C. einen Faustschlag ins Gesicht gegeben (SK 3.732.009). Die Beschuldigten bestritten an der Hauptverhandlung mehrfach, C. mit Fäusten geschlagen zu haben. Auf Nachfrage der Einzelrichterin verneinten die Beschuldigten erneut, C. im Gesicht oder Brustbereich geschlagen zu haben (SK 3.732.009). b) Zu den Geschehnissen nach der Fixation im Eingangsbereich bringen die Beschuldigten weitestgehend gleich vor, dass sich C. gewehrt habe, worauf sie ihn zu zweit mit einem «Abtransportgriff» zur «Beruhigungszelle» gebracht hätten. A. führte an der Hauptverhandlung ergänzend aus, dass dies ein Griff sei, wenn man zu zweit, von rechts und von links, eine Person an den Armen von hinten packt und abtransportiere (SK 3.732.008). Sie hätten C. zum Deeskalieren in die «Beruhigungszelle» gebracht (SK 3.732.008). Die Schilderung von A. wird insofern bekräftigt, als dass auch B. an der Hauptverhandlung davon sprach, dass er versucht habe, die Situation mit C. zu deeskalieren und sie ihn in die «Beruhigungszelle» gebracht hätten (SK 3.732.006 f.). c) Zur Nasenverletzung von C. und dem Grund dafür befragt, sagte B. sowohl im Vor- wie im Hauptverfahren konstant aus, dass sich C. in der «Beruhigungszelle» verletzt habe. A.

präzisierte an der Hauptverhandlung, dass der Durchgang zur «Beruhigungszelle» für drei Personen nicht breit genug gewesen sei, weshalb sie den «Abtransportgriff» gelockert hätten. C. habe sich massiv gewehrt. Er habe sich losgerissen und sei nach vorne gefallen. Er habe sich vermutlich durch den Aufprall auf den Boden verletzt. Er habe danach angefangen aus der Nase zu bluten (SK 3.732.008). Ebenso sagte B. sowohl im Vorverfahren wie an der Hauptverhandlung gleichbleibend aus, dass C. beim Fixieren in der «Beruhigungszelle» mit dem Gesicht am Boden aufgeschlagen sei und dann stark aus der Nase geblutet habe (BA 18-00-0003). Er habe den Nasenbeinbruch durch den Aufschlag auf den Boden erlitten (SK 3.732.007). Nach Darstellung der Beschuldigten an der Hauptverhandlung sei es ein Unfall gewesen (SK 3.732.010, -012, -017). 5.4.2 Die Aussagen der Beschuldigten mit Bezug auf die Örtlichkeit, wo C. den Nasenbeinbruch erlitten hat, entsprechen dem, was aus der Fotodokumentation ersichtlich ist, nämlich dass in der «Beruhigungszelle» «Blutspuren und -spritzer» waren (E. 5.3.1). Sie schildern im Kern immer gleichbleibend und nachvollziehbar, dass sie C. im Eingangsbereich fixiert und ihn nie mit Fäusten geschlagen haben, weder im Eingangsbereich noch anderswo. Ihre Aussagen geben in ihrer

- 12 - SK.2024.72 Gesamtheit ein schlüssiges Bild, wonach C. die Nasenbeinfraktur nicht – wie angeklagt – im Eingangsbereich erlitten haben kann, noch durch Faustschläge der Beschuldigten ausserhalb. Die erlebnisbasierten Aussagen sind insofern in sich stimmig und zeichnen sich durch logische Konsistenz aus (LUDEWIG/BAUMER/TA-VOR, Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2007, S. 49). Es besteht kein Anlass, an deren Richtigkeit zu zweifeln, zumal sie durch objektive Beweismittel (Blutspuren im Zellenbereich [E. 5.3.1]) untermauert werden. 5.5 Aussagen der Auskunftsperson D. D. war am Tag des inkriminierten Vorfalls vom 6. Mai 2020 diensttuender E.-Mitarbeitender in der Zentrale des Bundesasylzentrums. Er wurde am 5. Mai 2021 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und am 10. Januar 2022 vom Strafgericht des Kantons Basel-Stadt einvernommen (BA 13-02-002 ff.; 18-03, [Inhalt CD Akten Strafgericht BS, ES.2021.9] Dokument «092_verhandlungsprotokoll.pdf», Seite 7-9; 18-03 Dokument «082_audioaufzeichnung_verhandlung.mp4»). D. sagte deckungsgleich, wie B. (E. 5.4.1 a), aus, dass er aufgrund eines Vorfalls in Frankreich die Anweisung erhalten habe, die Polizei anzurufen, wenn C. in das Bundesasylzentrum kommen würde. Er habe C. bei seiner Ankunft gebeten im Warteraum zu warten, damit er die Polizei anrufen könne. Zwei Kollegen (die Beschuldigten) hätten dann die Eingangskontrolle durchgeführt. Er habe eine Auseinandersetzung gehört, aber nichts gesehen. Es sei ein Handgemenge gewesen. Die Kollegen (die Beschuldigten) hätten daraufhin C. in den «Besinnungsraum» («Beruhigungszelle») gebracht. Er selbst habe die Zentrale nicht verlassen und habe zu keinem Zeitpunkt körperlichen Kontakt mit C. gehabt. Wie es Vorschrift sei, habe er die Polizei angerufen. Die Aussagen von D. sind glaubhaft und decken sich in den wesentlichen Punkten (Vorfall im Eingangsbereich; Abtransport von C. in die «Beruhigungszelle») mit denjenigen der Beschuldigten (E. 5.4.1) und der von ihm verfassten SEM-Meldung (E. 5.3.1). 5.6 Aussagen des Privatklägers C. 5.6.1 In Bezug auf die gezielten Schläge im Eingangsbereich a) Am 26. Mai 2020 sagte C. bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt aus, der eine E. (B.) habe ihm den Krückstock weggenommen und der «G.» (A.) habe ihm einen Faustschlag ins Gesicht gegeben (BA 15-01-0003, -0006). In dieser Erst- und zeitnahen Befragung, nur 20 Tage nach dem inkriminierten Ereignis, soll es entgegen dem Vorwurf in der Anklageschrift A. gewesen sein, welcher zuerst C. mit der Faust geschlagen haben soll.

- 13 - SK.2024.72 b) Mit Schreiben vom 22. März 2021 machte C. geltend, dass der eine E.-Mitar- beitende ihm plötzlich einen starken Schlag auf die Nase gegeben habe. Er habe danach seine Hände vor das Gesicht genommen und nichts mehr gesehen. Das Blut sei ihm aus der Nase gelaufen und in die Augen. Er habe nichts mehr sehen können (BA 15-01-0003). In der Folge habe ihm der zweite E.-Mitarbeitende ei- nen Schlag auf sein Bein gegeben. Anschliessend habe er mehrere Schläge er- halten und die beiden E.-Mitarbeitenden hätten weitergeschlagen, obwohl er stark geblutet habe. Das Blut sei ihm von der Nase in seine Augen gelaufen, welche gebrannt hätten (BA 15-01-0023). Nach dieser Sachverhaltsdarstellung soll er vom einen E.-Mitarbeitenden einen Schlag auf die Nase und vom anderen E.-Mitarbeitenden einen Schlag gegen das Bein erhalten haben. Auch diese Sachverhaltsdarstellung steht nicht in Über- einstimmung mit der Anklageschrift, wonach C. zuerst von B. und danach von A. mit der Faust in das Gesicht geschlagen worden sei (siehe E. 2). Sodann ist an der Sachverhaltsdarstellung von C. ungläubhaft, wie er wahrgenommen haben will, dass ihn der andere E.-Mitarbeitende gegen das Bein geschlagen habe, will er doch nach seiner Version nach dem ersten Schlag nichts mehr gesehen ha- ben. Auch diese zweite Aussage von C. im Schreiben vom 22. März 2021 vermag den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt nicht zu stützen. c) An der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht des Kantons Basel-Stadt vom

E. 10

Januar 2022 will er dann vom «G.» (A.) vom Eingangsbereich an seinem Bein rausgezogen worden sein. Die beiden anderen (B. und D.) hätten dem «G.» ge- holfen. Sie hätten ihn gemeinsam rausgezogen und in einen Raum gebracht (BA 18-03 [Inhalt CD Akten Strafgericht BS, ES.2021.9] Dokument «092_verhand- lungsprotokoll.pdf», Verhandlungsprotokoll S. 5). In der Einvernahm bei der Bun- desanwaltschaft vom 22. August 2024 sagte er dann aus, sie hätten ihn am ver- letzten Bein gehalten und wie ein Hund in das Zimmer («Beruhigungszelle») ge- zogen (BA 12-01-0015, -0028). Auch bei diesen Aussagen mit deutlicher Aggravierungstendenz verstrickt sich C. in eklatante Widersprüche: Es ist nicht möglich, in die «Beruhigungszelle» reingeschubst worden zu sein, während sie ihn gleichzeitig am Bein dorthinein gezogen haben sollen. 5.6.5 Zusammenfassend erweisen sich die Aussagen von C. in mehrfacher Hinsicht als ungläubhaft (Wer geschlagen hat; Ablauf; Schläge im Eingangsbereich; Blut im Eingangsbereich). Er erzählt in verschiedenen Versionen und mit zahlreichen Ungereimtheiten, welche sich teils sogar ausschliessen, was sich im Bundesas- ylzentrum ereignet haben soll. Die Sachverhaltsschilderungen finden keine Be- stätigung in objektiven Beweismitteln, aber auch nicht in den glaubhaften Aussa- gen der Beschuldigten und D. Der Polizeibericht, die Dokumentation des Blutes in der «Beruhigungszelle», die SEM-Meldung sowie die Aussagen der

- 17 - SK.2024.72 Beschuldigten und D. sprechen gegen die Sachverhaltsdarstellung von C. und vermögen den Anklagesachverhalt nicht zu stützen. 6. Beweisergebnis Erstellt ist, dass C. eine Nasenbeinfraktur erlitten hat und ausschliesslich in der «Beruhigungszelle» Blut vorhanden war. Der in der Anklage umschriebene Sach- verhalt ist nicht erstellt. Nicht erstellt sind insbesondere die Faustschläge auf die Nase im Eingangsbereich durch die Beschuldigten, was zu einem Nasenbein- bruch geführt haben soll, noch weitere Schläge (auch Schockschläge), welche Hämatome nach sich gezogen haben sollen. Anzumerken bleibt, dass angesichts des Beweisergebnisses, wonach entgegen dem Anklagesachverhalt die Beschuldigten C. keinerlei Faustschläge ausgeteilt haben, die zum diagnostizierten

Nasenbeinbruch führten, die Frage offenbleiben kann, wie es schlussendlich zu der von C. erlittenen Verletzung gekommen ist. 6.1 A. ist freizusprechen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 6.2 B. ist freizusprechen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 7.

Zivilforderungen 7.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). 7.2 Die Schadenersatzforderung von C. gegen A. und B. ist aufgrund des Verfahrensausgangs abzuweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). 7.3 Die Genugtuungsforderung von C. gegen A. und B. ist aufgrund des Verfahrensausgangs abzuweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). 8. Verfahrenskosten Gemäss Art. 427 Abs. 1 lit. a StPO können der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand des Gerichts fast ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Schuldpunkt anfiel. Die

- 18 - SK.2024.72 Verfahrenshandlungen wegen den Anträgen im Zivilpunkt waren marginal. Eine Auferlegung eines Teils der Verfahrenskosten auf C. ist daher nicht angezeigt. Aufgrund des Verfahrensausgangs sind die Kosten von der Eidgenossenschaft zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 9. Entschädigungen 9.1 Entschädigungen der Beschuldigten 9.1.1 Gemäss Art. 429 lit. a StPO hat die beschuldigte Person bei vollständigem oder teilweise Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens Anspruch darauf, für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte entschädigt zu werden. Die zu erstattenden Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus den Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn deren Beizug notwendig war und wenn der betriebene Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt sind (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). 9.1.2 Auf die Berechnung der Entschädigung der Wahlverteidigung sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltsstarif des Bundes – der im BStKR geregelt ist – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). 9.1.3 A. macht mit Kostennote von Rechtsanwältin Selina Fastrich vom 14. Juli 2025 für Aufwendungen vom 1. August 2023 bis 14. Juli 2025 eine Entschädigung von Fr. 10'697.40 (inkl. MWST) geltend (SK 3.721.030 ff.). Die geltend gemachte Entschädigung setzt sich zusammen aus 35.0667 Stunden Arbeitszeit zu einem Ansatz von Fr. 230.--, 6.5 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von Fr. 200.-- und Auslagen in der Höhe von Fr. 533.10. Der geltend gemachte Zeitaufwand ist gerechtfertigt und die Auslagen sind angemessen. Von Amtes wegen sind

die nicht geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung vom

E. 14

Juli 2025 im Umfang von 5.5 Stunden zu einem Ansatz von Fr 230.--,

- 19 - SK.2024.72 ausmachend Fr. 1'265.-- (inkl. MWST), zu berücksichtigen. Im Ergebnis resultiert eine Entschädigung von Fr. 12'064.85. A. sind von der Eidgenossenschaft die Kosten der erbetenen Verteidigung mit Fr. 12'064.85 zu entschädigen. 9.1.4 B. beantragt im Falle eines Freispruchs eine Entschädigung durch die Eidgenossenschaft. Er stellt den Entschädigungsentscheid in das Ermessen des Gerichts (SK 3.720.013). B. ist für seine Aufwendungen von der Eidgenossenschaft mit pauschal Fr. 250.- zu entschädigen. 9.2 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands 9.2.1 Mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 8. April 2022 wurde Advokat Alexander Sami mit Wirkung ab 16. April 2021 als unentgeltlicher Rechtsbeistand von C. bestellt (BA 15-01-0038 ff.). 9.2.2 Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 StPO; Art. 10 BStKR). In Bezug auf die Bestimmungen für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung kann auf Erwägung 9.1.2 verwiesen werden. 9.2.3 Advokat Alexander Sami macht mit Kostennoten für die Jahre 2021 bis 2025 ein Honorar von insgesamt Fr. 16'562.70 (inkl. MWST) geltend (SK 3.851.005 ff.). Mit Kostennote vom 22. Oktober 2024 macht er für den Zeitraum vom 10. Februar 2021 bis zum 22. Oktober 2024 ein Honorar von Fr. 10'930.75 (inkl. MWST) geltend, bestehend aus einem Arbeitsaufwand von 19 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 280.-- sowie Auslagen von Fr. 269.--, jeweils zzgl. 7.7% MWST, sowie einem Aufwand von 15.75 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 280.-- sowie Auslagen von Fr. 133.40, zzgl. 8.1% MWST. Der geltend gemachte Zeitaufwand ist gerechtfertigt und die Auslagen angemessen. Der Stundenansatz ist jedoch präzisgemäss für die anwaltliche Tätigkeit auf Fr. 230.-- festzusetzen, da das vorliegende Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittlichen Anforderungen an den Rechtsvertreter stellte. Im Ergebnis resultiert ein Honorar von Fr. 8'689.85 (inkl. MWST). Advokat Sami beantragt weiter die Ausrichtung eines Honorars von Fr. 5'631.95 (inkl. MWST) für den Zeitraum vom 23. Oktober 2024 bis 14. Juli 2025. Es setzt sich zusammen aus einem Arbeitsaufwand von 16.1667 Stunden, inkl. einem geschätzten Zeitaufwand von 4 ½ Stunden für die Hauptverhandlung, zu einem Ansatz von Fr. 230.--, 6 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz zu Fr. 200.-- sowie Auslagen von Fr. 291.60. Die geltend gemachte Entschädigung ist angemessen

- 20 - SK.2024.72 mit folgender Anpassung: Zusätzlich zu den in der Kostennote aufgeführten Aufwendungen für die Hauptverhandlung ist von Amtes wegen eine weitere Arbeitsstunde – entsprechend der effektiven Dauer von 5 ½ Stunden – anzurechnen. Das ergibt eine Entschädigung von Fr. 5'880.60 (inkl. MWST). 9.2.4 Zusammenfassend ist Advokat Alexander Sami für die unentgeltliche Verbeiständung von C. durch die Eidgenossenschaft mit insgesamt Fr. 14'570.45 (Fr. 8'689.85 + Fr. 5'880.60) (inkl. MWST) zu entschädigen.

- 21 - SK.2024.72 Die Einzelrichterin erkennt: 1. 1.1 A. wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 1.2 B. wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 2. 2.1 Die Schadenersatzforderung von C. gegen A. und B. wird abgewiesen. 2.2 Die Genugtuungsforderung von C. gegen A. und B. wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten

von Fr. 7'500.-- (Vorverfahren: Gebühr Fr. 3'500.--; Gerichtsgebühr Fr. 4'000.--) trägt die Eidgenossenschaft. 4. Advokat Alexander Sami wird für die unentgeltliche Verbeiständung von C. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 14'570.45 (inkl. MWST) entschädigt. 5. 5.1 A. werden von der Eidgenossenschaft die Kosten der erbetenen Verteidigung mit Fr. 12'064.85 entschädigt. 5.2 B. wird von der Eidgenossenschaft mit Fr. 250.-- entschädigt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber

- 22 - SK.2024.72 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: – Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes Johannes Rinnerthaler – Rechtsanwältin Selina Fastrich, Verteidigerin von A. (Beschuldigter) – B. (Beschuldigter) – Advokat Alexander Sami, Rechtsvertreter von C. (Privatkläger)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an (vollständig): – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde – Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bevölkerungsdienste und Migration (Art. 82 Abs. 1 VZAE)

Rechtsmittelbelehrung Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Rechtsmittel der Wahlverteidigung Gegen den Entschädigungsentscheid kann die Wahlverteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 429 Abs. 3 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 29. Oktober 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.